

# Satzung der BRAWO Stiftergemeinschaft

## Präambel

Die Volksbank BRAWO eG engagiert sich seit Langem für die Menschen und die Wirtschaft in ihrer Region und fördert sie in ihrer Entfaltung. Dabei werden eine Vielzahl von Projekten, Aktivitäten und Institutionen unterstützt, die einen unverwechselbaren Beitrag für eine positive Entwicklung leisten. Dieses Engagement soll mit der Errichtung der „BRAWO Stiftergemeinschaft“ nicht nur fortgeführt, sondern auch ausgebaut werden.

Nachhaltig und dauerhaft etwas zu fördern, was einem am Herzen liegt - das ist für viele Menschen ein innerer Antrieb. Ganz im Sinne der genossenschaftlichen Idee möchte die „BRAWO Stiftergemeinschaft“ die Möglichkeit geben, sich unabhängig von finanziellen oder organisatorischen Voraussetzungen stifterisch zu betätigen oder auf andere Weise gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke zu unterstützen. Sie stellt dabei einen organisatorischen Rahmen zur Verfügung, der unbürokratisch und individuell die jeweilige Motivation eines Stifters, eines Spenders oder eines Zustiftenden umsetzen kann und zu einem fortwährenden Beitrag zum Gemeinwohl ermutigt.

Zur Umsetzung kann dabei auf verschiedene Formen des Engagements wie eine Spende, eine Zustiftung, die Errichtung eines Stiftungsfonds oder auch einer Treuhandstiftung zurückgegriffen werden.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: BRAWO Stiftergemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Braunschweig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszwecke

### (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küsten- und des Hochwasserschutzes
- des Tierschutzes,
- des Sports sowie
- mildtätiger Zwecke.
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Eine Zweckverwirklichung kann sowohl im Inland als auch im Ausland erfolgen.

### (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung und Errichtung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung, welche die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen sowie
- die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Projekten.

### (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### (4) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

### (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten.

- (6) Die Stiftung ist berechtigt gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die treuhänderische Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen (Treuhänderstiftungen) zu übernehmen, sofern diese Stiftungen Zwecke verwirklichen, die den in § 2 Absatz 1 aufgeführten Zwecken entsprechen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann gemeinsam mit dem Kuratorium beschließen, dass mit einer Zustiftung ein neuer Stiftungszweck neben den in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken in die Satzung aufgenommen wird. Der Beschluss darf nur gefasst werden, wenn der Stiftung verbindlich Zustiftungen zugesagt werden, die eine nachhaltige Erfüllung des neuen Stiftungszwecks im Sinne des § 80 Absatz 2 BGB gesichert erscheinen lassen, was im Falle von verbrauchbaren Zustiftungen (§ 4 Absatz 5 Satz 3) nicht der Fall ist. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zur Beteiligung der Stiftungsbehörde und des Finanzamtes des § 13 Absätze 3 und 4 dieser Satzung gelten sinngemäß.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das anfängliche Grundvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen einer ausgewogenen Anlagestrukturierung Ertrag bringend anzulegen und vorbehaltlich Absatz 5 Satz 3 mindestens in seinem nominellen Bestand langfristig ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig, dies gilt auch für die Veräußerung des eventuell zum Grundvermögen zählenden Grundbesitzes. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen entgegenzunehmen, die dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen (Grundvermögen) zugeführt zu werden (Zustiftungen). Sie darf auch Zuwendungen von Todes wegen dem Vermögen zuführen, bei denen der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat (§ 62 Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung).

- (5) Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Soweit Zustiftungen lediglich zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen, sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und entsprechend zu verwenden. Zustiftungen dieser Art können auch zum vollständigen oder teilweisen Verbrauch für die betreffenden Stiftungszwecke (ähnlich Verbrauchsstiftungen) bestimmt werden. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht, der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber durch Beschluss.

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, aus den dazu gedachten Umschichtungsgewinnen und ggf. aus verbrauchbaren Zustiftungen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind vorbehaltlich Satz 2 und 3 ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand und

Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale (Aufwandspauschale) beschließen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen und Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeit für die Stiftung dies rechtfertigen. Beim Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied wird die Stiftung durch den Kuratoriumsvorsitzenden vertreten.

- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen. Im Übrigen werden Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag der bisherigen Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls noch weiter im Amt befindlicher Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des ersten Stiftungsvorstandes sind im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung einer Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist oder das Kuratorium feststellt, dass im Rahmen des § 7 Absatz 1 von der Bestellung eines unmittelbaren Nachfolgers abgesehen wird. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, welche jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen, wenn sonst die in § 7 Absatz 1 genannte Mindestbesetzung an Vorstandsmitgliedern nicht gegeben ist.
- (6) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Den betroffenen Vorstandsmitgliedern ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Die Rechte des abberufenen Mitglieds ruhen während dieser Monatsfrist und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden. Das heißt, die Position des Vorstandsmitgliedes gilt bis dahin als besetzt, was aber die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder im Rahmen des § 7 Absatz 1 nicht hindert. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.  
Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, gemeinsam vertreten. Das Kuratorium kann einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall oder allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Verwendung der Stiftungserträge und Spenden zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, ggf. nach Maßgabe der vom Zustifter aufgestellten Vorgaben
  - die Erstellung eines Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres
  - die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und deren Vorlage bei der Stiftungsaufsichtsbehörde entsprechend § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes; derzeit bis 31.05. des folgenden Jahres
  - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden
  - die Entscheidung über die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen
  - die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche eingerichtet wurde
  - die Erstellung, Überwachung und Anpassung von Richtlinien für die Anlage des Stiftungskapitals.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben auf externe Dienstleister zurückzugreifen, einen Geschäftsführer zu bestellen oder Sachverständige hinzuzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 9

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen, die auch mittels geeigneter elektronischer Versammlungsformen durchgeführt werden können, gefasst. Der Vorstand wird

vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse

auch im schriftlichen Verfahren oder durch vergleichbare sichere elektronische Beschlussformen gefasst werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung enthalten.

## § 10

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Gründungstifterin, der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg oder deren Rechtsnachfolger berufen.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, beruft die Gründungstifterin oder deren Rechtsnachfolger einen Nachfolger, sofern sie nicht feststellt, dass im Rahmen des § 10 Absatz 1 Satz 1 von der Bestellung eines unmittelbaren Nachfolgers abgesehen wird.  
Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Das Amt des Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist oder festgestellt wurde, dass im Rahmen des § 10 Absatz 1 Satz 1 von der Bestellung eines unmittelbaren Nachfolgers abgesehen wird.

Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, welche jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Ggf. führen sie bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes

Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen, falls sonst die in § 10 Absatz 1 Satz 1 genannte Mindestbesetzung an Kuratoriumsmitgliedern nicht gegeben ist.

## § 11

### Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen des Stifters/der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
  - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund
  - die Empfehlung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Empfehlung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - Beschluss über eine Aufwandspauschale für den Vorstand
  - Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Befreiung einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Eine Sitzung kann auch mittels geeigneter elektronischer Versammlungsformen durchgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt im Übrigen § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Beschlüsse, die einer gemeinsamen Entscheidung von Vorstand und Kuratorium bedürfen, werden in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen, die auch mittels geeigneter elektronischer Versammlungsformen durchgeführt werden können, gefasst. Die Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zusammengefasst zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, unter ihnen der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsitzende des Kuratoriums, anwesend sind. Wenn kein Mitglied des Vorstandes und des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder durch vergleichbare sichere elektronische Beschlussformen gefasst werden; an solchen



Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung müssen sich mindestens zwei Drittel der Organmitglieder beteiligen. Sofern aus der Satzung nicht etwas anderes vorgegeben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gefasst.

## § 12

### Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf Sitzungen, die auch mittels geeigneter elektronischer Versammlungsformen durchgeführt werden können, von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zusammengefasst zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

## § 13

### Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird. Die Zweckerweiterungsbefugnisse im Sinne des § 2 Absatz 7 bleiben davon unberührt.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf Sitzungen, die auch mittels geeigneter elektronischer Versammlungsformen durchgeführt werden können, von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass die Zweckerweiterung, Zweckänderung,
- (5) Zusammenlegung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist bzw. die Aufhebung der Stiftung nicht zu einem rückwirkenden Wegfall der Steuerbegünstigung führt.

#### § 14

##### Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Volksbank BRAWO Stiftung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Vor Ausführung einer solchen Vermögensverwendung bedarf es der Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

#### § 15

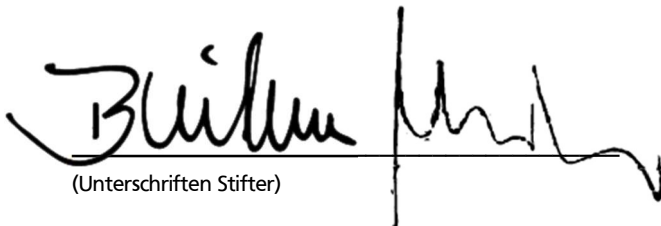
##### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Bundesland Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Das Stiftungskuratorium und der Stiftungsvorstand haben in der Sitzung vom 15.11.2023 die Namensanpassung und die damit einhergehenden Änderungen der Schreibweise in den folgenden Textpassagen Präambel, § 1, § 14 der Satzung beschlossen.

Braunschweig, den

  
(Unterschriften Stifter)

*Anmerkung:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde ausschließlich die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „Stifter“, verwendet. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei. Im Sinne der Gleichbehandlung sind immer alle Geschlechter gemeint.*